

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm, Caren Lay, Ralph Lenkert, Victor Perli, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/3400, 19/3402, 19/4623, 19/4624, 19/4625, 19/4626 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)**

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das UN-Klimaabkommen von Paris verlangt von allen Staaten zusätzliche Anstrengungen, um die Erderwärmung auf ein erträgliches Maß zu begrenzen. Mit rund 300 Mio. Tonnen Kohlendioxid verursacht der Gebäudesektor in Deutschland rund ein Drittel der deutschen Treibhausgasemissionen, die bis zum Jahr 2050 um 95 Prozent reduziert werden sollen.

Ein ökologisch zielführendes Vorgehen birgt aber enormen sozialen Sprengstoff: Energetische Sanierungen sind teuer, und nicht selten liegt die Einsparung an Heizkosten im Anschluss niedriger als die auf die Miete umgelegten Sanierungskosten. Die so genannte Warmmietenneutralität des Eingriffs wird dann verfehlt. Ähnliche Probleme können bei selbst genutztem Wohneigentum entstehen. Es ist daher Aufgabe der Politik, Rahmenbedingungen, Kontrollmechanismen und Förderinstrumente zu schaffen, die eine kalte Vertreibung von Mieterinnen und Mietern verhindern. Die Nettokosten von energetischen Sanierungen müssen fair verteilt werden; einkommensschwache Bewohnerinnen und Bewohner sind besonders zu schützen. Dem Missbrauch des Umbaus für gesetzeswidrige Umlagen oder Luxussanierungen ist ein Riegel vorzuschieben. Nur wenn der ökologische Umbau hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand sozial flankiert wird, findet er Akzeptanz.

Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung erfolgt im Wesentlichen über Titel des Bewirtschaftungsplans des Energie- und Klimafonds (EKF), welcher im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts abgebildet ist. Die dort veranschlagten Mittel reichen aber bei weitem nicht aus, um eine warmmietenneutrale energetische Gebäudesanierung zu ermöglichen. Hier müssen mittelfristig 5 Mrd. Euro jährlich zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich ist eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung mit einem Fördervolumen von 1 Mrd. Euro pro Jahr von Nöten, mit der ein angemessener Teil der Sanierungskosten von der Steuerschuld abziehbar wird.

Über die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden hinaus ist es unerlässlich, den jeweils verbleibenden Wärme- und Kühlbedarf mittels erneuerbarer Energien zu decken. Das Marktanreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (MAP) ist dafür das zentrale Instrument der Bundesregierung. Die Umstellung muss aufgrund des fortschreitenden Klimawandels beschleunigt werden. Branchenverbände haben nachgewiesen, dass dies nur mit höheren Beiträgen des MAP und des korrespondierenden Markteinführungsprogramms zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien (MEP), welches im EKF bewirtschaftet wird, zu erreichen ist. Beide Titel zusammen sollten einen Aufwuchs auf insgesamt 600 Mio. Euro haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die kassenwirksamen Mittel für die energetische Gebäudesanierung im EKF für den Soll-Ansatz 2019 von 1,98 Mrd. Euro auf insgesamt 3 Mrd. Euro anzuheben, und zwar im Einzelnen
 - im Titel 661 07 (Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, KfW) von 1 576 810 T€ auf 2 400 000 T€,
 - im Titel 891 01 (Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, KfW) von 376 500 T€ auf 400 000 T€,
 - im Titel 661 01 (Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW) von 29 262 T€ auf 200 000 T€.

Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt an den EKF zum Defizitausgleich ist entsprechend anzupassen;

2. die Mittel für die Verpflichtungsermächtigungen im EKF für die energetische Gebäudesanierung für den Zeitraum ab 2020 auf 5 Mrd. Euro pro Jahr anzuheben, d. h. konkret
 - im Titel 661 07 (Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, KfW) auf 2 500 000 T€ pro Jahr,
 - im Titel 891 01 (Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“, KfW) auf 500 000 T€ pro Jahr,
 - im Titel 661 01 (Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW) auf 2 000 000 T€ pro Jahr;
3. jene KfW-Programme zur energetischen Gebäudesanierung, die allein auf Kreditverbilligungen basieren, auf Zuschüsse bzw. auf ein System aus Zinsverbilligung plus Zuschüssen so umzustellen, dass sie trotz des allgemein niedrigen Zinsniveaus attraktiv bleiben und somit energetische Sanierungen dauerhaft angereizt werden;

4. mit den Ländern erneut Verhandlungen aufzunehmen, um ab Januar 2019 eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung mit einem Fördervolumen von 1 Mrd. Euro pro Jahr einzuführen, bei der ein Teil der Sanierungskosten von der Steuerschuld abziehbar ist;
5. den Titel 686 04 (Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien) von 102 817 T€ Euro auf 200 000 T€ zu erhöhen.

Berlin, den 6. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

